

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

kräfte alle notwendig gebraucht würden, werde nicht von Dauer sein. In volkswirtschaftlicher Beziehung werde die Einführung des Hauswirtschaftsunterrichts von großer Bedeutung sein. Die große Säuglingssterblichkeit sei gewiß zum Teil auf die Unwissenheit der jugendlichen Mütter zurückzuführen. Der Kostenspunkt müsse Berücksichtigung finden, dürfe aber nicht allein ausschlaggebend sein.

Es wurde sodann im Anschluß an die obige Erklärung des Regierungsvertreters die Frage gestellt, ob die Staatsregierung nach Friedensschluß bereit sei, einen allgemeinen Schulplan für die Zukunft aufzustellen und auszuführen. Der Regierungsvertreter erklärte, nicht in der Lage zu sein, darüber zurzeit eine bindende Erklärung abzugeben, gab jedoch anheim, ein derartiges Ersuchen an die Staatsregierung zu richten. Ein Teil des Ausschusses war dagegen, da der Zeitpunkt zu ungünstig sei; ein anderer Teil glaubte, daß im einzelnen nur dann Fortschritte zu erzielen seien, wenn ein Gesamtplan vorliege. Nach nochmaliger Besprechung erklärte die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Heitmann, Dmmen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Lantzen-Rodenkirchen und Lantzen-Stollhamm, von der Stellung eines Antrages zurzeit absehen zu wollen, brachte jedoch zum Ausdruck, daß sie bei einer Neugestaltung des Schulwesens folgende Richtlinien für richtig hielte:

1. Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr;
2. weitere Verminderung der Höchstzahl der Schüler der Volksschulklassen;
3. einen Ausbau der Volksschule, die eine weitere Förderung aller Kinder durch Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit (Fleiß und Begabung) und Sonderung nach derselben ermöglicht;
4. die organische Verbindung der Volksschule mit den höheren Schulen;
5. die Pflichtfortbildung der männlichen und weiblichen Jugend;
6. eine verbesserte Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschule.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die vorliegende Eingabe und Denkschrift der Staatsregierung bei einer Neugestaltung des Schulwesens als Material zu überweisen.

Bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten Dörr, Meyer und Wehand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

D m m e n.

Anlage 131.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld.

Im Jahre 1913 richteten die Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld eine Petition an den 32. Landtag um gesetzliche Regelung ihres Gehaltes. Aus der damaligen Beratung im Verwaltungsausschuß geht hervor, daß die Petition eine Änderung erstrebt dahin, daß vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen auf ihren Antrag angestellt werden müssen, falls ihre Leistungen und ihr Betragen es zulassen. Desgleichen bitten sie um gesetzliche Regelung ihres Gehaltes. Im Herbst 1917 haben die Petenten ein Gesuch mit gleichem Wortlaut an das Ministerium für Kirchen und Schulen eingereicht und zuletzt 1918 dasselbe Gesuch aufs neue dem Landtag unterbreitet.

Nach § 78 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden die Handarbeitslehrerinnen vom Schulvorstand auf Grund eines Dienstvertrags angenommen.

Die Verhältnisse der Handarbeitslehrerinnen im Fürstentum Birkenfeld sind sowohl an wöchentlichen Stundenzahlen als auch an Vergütungen pro Woche jährlich ungleich.

Die Befoldung der Lehrerinnen in Oberstein und Idar beträgt an Höchstgehalt für jede Lehrerin 1800 M, außerdem Pensionsberechtigung.

Bei der Beratung im Ausschusse wurde ein Regierungsvertreter zugezogen. Derselbe erklärte, daß eine Regelung der Gehalte der Handarbeitslehrerinnen im Fürstentum Birkenfeld durch den Widerstand der Gemeinden sehr erschwert werde, da nur die Gemeinden zuständig seien. Die Staatsregierung habe sich schon wiederholt Mühe gegeben, aber bei den Gemeinden kein Entgegenkommen gefunden. So stehe die Staatsregierung nach den bestehenden Bestimmungen den Gemeinden vollständig machtlos gegenüber.

Eine Besserung könne nur durch eine Neuordnung der Dienstverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen nach dem Kriege erfolgen, so daß alle Lehrerinnen eine vorgeschriebene Fachschule besuchen und ihre Prüfung bestehen müssen.

Aus dem Ausschusse wurde dem Regierungsvertreter vorgeschlagen, die Staatsregierung möge die Regierung zu Birken-

feld ersuchen, mit den betreffenden Gemeinden in Verbindung zu treten dahingehend, daß die Gemeinden in Anbetracht der Teuerung eine angemessene einmalige Kriegszulage gewähren mögen.

Im übrigen hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß er leider dem Wunsche der Petenten gegenüber nicht vollständig ist, da hier nicht die Staatsregierung, sondern lediglich

die betreffenden Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld in Frage kommen.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld nach Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

M o h r.

Anlage 132.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die vom Gemeindevorsteher Dnmen, Minjen, im Auftrage des Amtrats von Teber an den Landtag gerichtete Petition.

Die Petition lautet:

Der Landtag wolle beschließen, daß in Artikel 86 § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung, der lautet:

„Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtrats verpflichtet, bei den Beratungen des Amtrats anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.“

der letzte Satz: „und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen“ gestrichen wird.

Bei der Beratung der Petition im Verwaltungsausschuß wurde bemängelt, daß derselben keinerlei Begründung beigegeben ist.

Der zugezogene Regierungsvertreter, der ebenfalls eine Begründung vermißt, erklärte, die angeregte Gesetzesänderung empfehle sich nicht, das geltende Recht entspreche den Verhältnissen und habe bisher zu keinen Beschwerden Veranlassung gegeben.

Die Meinungen im Ausschuß waren geteilt. Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß die in Art. 86 der Gemeindeordnung getroffene Regelung sich bewährt und zu Unzuträglichkeiten wohl kaum Veranlassung gegeben habe. Einmal eingeladen, gebühre dem Vorsitzenden des Amtsvorstandes die Leitung der Verhandlungen, die zu führen er wahrscheinlich meistens so gut imstande sei, wie der Vorsitzende des Amtrats, der nicht so in der Sache stehe. Allgemein die Leitung der Verhandlungen dem Vorsitzenden des Amtrats unter Aufhebung des jetzigen Rechts zu übertragen, sei bedenklich, zu einer Abkürzung der Verhandlungen würde das gewiß nicht führen. Eine Mißachtung und Herabsetzung des Amtrats könne er in der

geltenden Bestimmung nicht erblicken. Wo sich wirklich Unzuträglichkeiten herausstellten, bleibe ja der Ausweg, den Vorsitzenden des Amtsvorstandes nicht einzuladen.

Ein anderer Teil des Ausschusses hält eine Änderung der Gemeindeordnung im Sinne der Petition für geboten. Es genüge, wenn der Vorsitzende des Amtsvorstandes in den Amtratsitzungen als Referent erscheine, um Auskunft zu erteilen. Dann sei der Vorsitzende des Amtrats nicht einfach beiseite geschoben und sein Ansehen sei entsprechend gewahrt.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Driver, Hartong und Schmidt-Zetel stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Eine zweite Minderheit, die Abgeordneten Mfs, Bull, v. Fricke, Meyer, Steenbock, Tanten-Rodenkirchen und Tanten-Stollhamm, stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung als Material für eine Änderung der Gemeindeordnung überweisen.

Eine dritte Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Berding, Heimann und Dnmen, stellt den

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten Dörr und Weyand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

T a n g e n = Rodenkirchen.

Anlage 133.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe des Bürgermeisterei-Hilfsboten-Stellvertreters Holzbach zu Herrstein um Gewährung der staatlichen Kriegsteuerzulage.

Der Bittsteller, der seit August 1914 den Hilfsbotendienst bei der Bürgermeisterei in Herrstein für den zum Heeresdienst einberufenen Hilfsboten Adams vertritt und dafür eine tägliche Vergütung von zuerst 2,50 M, dann 3 M und 3,50 M erhalten hat, jetzt 4 M erhält, bittet um Gewährung der Kriegsteuerzulagen, auf welche die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter Anspruch haben. Er hält seinen Anspruch für begründet, weil er staatlicher Angestellter und weil er ihrer sehr bedürftig sei, denn er habe eine 7köpfige Familie zu ernähren.

Auf das Ersuchen des Ausschusses an die Staatsregierung, nähere Auskunft über das Dienstverhältnis und die Berechtigung des Anspruchs des Bittstellers zu erhalten, hat der Regierungsvertreter schriftlich mitgeteilt, daß der Bittsteller nach dem von der Regierung in Birkenfeld eingezogenen Bericht nicht in die Liste der Kriegszulagenempfänger aufgenommen worden sei, weil er nach seiner während des Krieges erfolgten Annahme als Vertreter des zum Heeresdienst einberufenen Hilfsboten Adams mehrfach eine Erhöhung seiner ursprünglich 2,50 M betragenden Vergütung bis auf 4 M erfahren habe und weil seine Botentätigkeit nur einen Teil seiner Lebensunterhaltung erbringe. Er sei auch Bote bei der Ortskrankenkasse und verrichte Schreibarbeit für die Oberförsterei. Auch beschäftige er sich mit der Aufstellung von Gesuchen für andere. Da aber Zweifel beständen, ob nicht ein mäßiger Betrag an Kriegsteuerzulage ihm zu gewähren sei und darüber Erhebungen stattfänden, so empfehle er, die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Im Ausschuß wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Bittsteller als Vertreter des Hilfsboten Adams Angestellter des Staates sei, also für das Einkommen, das er aus dieser Tätigkeit bezieht und das 1200 M im Jahre beträgt, die Kriegszulage ohne weiteres erhalten müsse. Denn sein Gesamteinkommen dürste kaum so hoch sein, wie das Einkommen des Hilfsboten Adams gewesen ist. Dieser hatte ein Gesamteinkommen von 1600 M, von dem 1390 M auf die Tätigkeit als Hilfsbote bei der Bürgermeisterei Herrstein entfielen. Mit großer Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß Adams die Kriegsteuerbeiträge bekommen haben würde, wenn er nicht zum Heeresdienste eingezogen worden, sondern in seinem Dienste geblieben wäre. Es wurde ferner von einer Seite die Ansicht ausgesprochen, daß das Vorhandensein einer 7köpfigen Familie die Bedürftigkeit so zwingend darue und daß der Bittsteller gar nicht in die Lage hätte gebracht werden dürfen, ein Bittgesuch um Erlangung der Kriegsteuerzulage an den Landtag zu richten.

Da nach der Mitteilung des Regierungsvertreters die Staatsregierung durch die Anstellung von Erhebungen willens ist, ein etwa vorliegendes Versäumnis oder einen Irrtum gut zu machen, begrüßt sich der Ausschuß, dem Vorschlage des Regierungsvertreters beizutreten, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Stellvertreters des Hilfsboten Adams bei der Bürgermeisterei Herrstein Holzbach der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 134.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Beamten-Witwen des Großherzogtums, betreffend Gewährung von Teuerungszulagen.

86 Beamten-Witwen aus dem Großherzogtum sprechen in der Petition die Bitte aus, ihnen ebenso wie den Altpensionären, ausnahmslos ohne Rücksicht auf ihre Einnahme den gesetzlichen Anspruch an eine Teuerungszulage zu geben.

Wie vor Weihnachten ist auch jetzt der Finanzausschuß mit der Staatsregierung darin einig, daß grundsätzlich dieser Bitte nicht entsprochen werden kann, trotzdem nicht zu verkennen ist, daß die Begründung mit der den Altpensionären gewährten



Zulage nicht ganz zu Unrecht erhoben wird. Das Verhältnis des Staates zum Beamten im Dienst verlangt, daß dieser eine der Teuerung und den Lebensverhältnissen im ganzen angepaßte Besoldung bezieht. Diese Besoldung kann steigen, aber auch fallen. Die auf Wartegeld und Ruhegehalt stehenden Beamten können ihren Anspruch auf Wartegeld und Ruhegehalt nur herleiten aus ihrem mit dem früheren Arbeitgeber Staat eingegangenen Arbeitsvertrag. Immerhin haben sie selbst dem Staat gedient und, weil sie nicht in der Lage waren, neben diesem Dienst durch andere Arbeit Güter zu erwerben, haben sie ein Anrecht darauf, daß der Staat auch nach ihrem Abgang für sie sorgt. Die Witwen von Beamten können ihren Anspruch herleiten aus dem Dienstvertrag ihres Ehemannes mit dem Staat. Selbst haben sie dem Staat nicht gedient. Deshalb würde es eine noch weitergehende Verpflichtung sein, die der Staat übernimmt, eine Verpflichtung, die er bei den auf Ruhegehalt stehenden Beamten übernommen hat, wenn auch den Witwen ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teuerungszulage gegeben wird.

Der Staat ist aber auch den Beamten-Witwen gegenüber aus sozialen Gründen verpflichtet, sie vor Not zu bewahren. Diesen Standpunkt vertritt auch die Staatsregierung. Finanzausschuß und Staatsregierung sind nach wiederholter eingehender Beratung, ebenso wie bei der Beratung desselben Gegenstandes vor Weihnachten, jedoch auch darin einer Meinung, daß mit einer allen Beamten-Witwen gegebenen, ähnlich wie bei den Altpensionären gestaffelten Kriegszulage mit den gleichen Mitteln nicht so viel im Sinne der Betennten erreicht wird, wie mit einer Unterstützung nach Bedürftigkeit erreicht werden kann. Es wurde von der Staatsregierung Auskunft darüber erbeten, ob die Bedürftigkeitsfrage geprüft werden kann, ohne daß von den Witwen ein Bedürftigkeitsnachweis zu fordern ist. Darauf wurde folgende Antwort gegeben:

1. Es wird von den Witwen ein eigentlicher Bedürftigkeitsnachweis nicht verlangt, sondern nur ein Antrag, in dem sie ihre Bedürftigkeit durch Darlegung ihrer Verhältnisse klarstellen, die von den Behörden nachgeprüft wird, insbesondere unter Heranziehung der Steuerverhandlungen.
2. Es wird beabsichtigt, ihnen bei der nächsten Wittwengeldauszahlung ein neues Formular zu behändigen, in dem ihnen anheimgesetzt wird, falls sie ihre Bedürftigkeit annehmen, den Antrag durch Ausfüllung und Einsendung des Schriftstücks, auf dem die Fragen vorgedruckt sein werden, zu stellen.

Danach wird das Formular, welches allen Beamten-Witwen zugestellt wird, den wiederholt ausgesprochenen Wünschen derselben entsprechend geändert und die Antragstellung erleichtert.

Bei der Berechnung der Kosten wurde festgestellt, daß im Herzogtum Oldenburg von den 573 vorhandenen Beamten-Witwen 148 rund zusammen 20 000 *M* Unterstützung beziehen.

Im Fürstentum Lübeck beziehen von den vorhandenen 65 Beamten-Witwen 10 rund zusammen 1600 *M* Unterstützung.

Im Fürstentum Birkenfeld beziehen von den vorhandenen 76 Beamten-Witwen 17 eine Unterstützung in Höhe von etwa 2500 *M*.

Im ganzen stehen an Mitteln zur Verfügung		
im Etat des Herzogtums	§ 265	40 000 <i>M</i>
" " " Fürstentums Lübeck	§ 85	7 000 "
" " " " Birkenfeld	§ 77	8 000 "

Aus dem Nachweis der Unterstützungen geht hervor, daß in manchen Fällen unter 100 *M* Unterstützung gezahlt wurde, in den meisten Fällen 100 *M*, in einigen Fällen darüber. Mit so geringen Summen ist die Not heute nicht zu lindern. Es muß nicht nur die Summe der einzelnen Unterstützungen wesentlich erhöht, sondern auch die Zahl der diese Unterstützung beziehenden Beamten-Witwen erheblich vermehrt werden.

Aus dieser Erwägung heraus glaubt der Finanzausschuß den für die Unterstützung von Beamten-Witwen zur Verfügung stehenden Betrag für alle 3 Landesteile wesentlich erhöhen zu müssen, wenn der dringendsten Not abgeholfen werden soll. Es wird daher für das Herzogtum Oldenburg ein Betrag von 100 000 *M* in Aussicht zu nehmen sein, entsprechend für das Fürstentum Lübeck ein Betrag von 17 500 *M* und für das Fürstentum Birkenfeld ein solcher von 20 000 *M*. Da im § 265 des Etats des Herzogtums und in den entsprechenden §§ 85 und 77 der Etats für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Mittel in dieser Höhe nicht eingestellt sind, wird eine eventuell notwendige Überschreitung dieser Paragraphen ausdrücklich vorweg genehmigt. Es wird möglich sein, aus diesen Summen mancher Beamten-Witwe, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des einzelnen Falles, eine Unterstützung zu gewähren, die unter Umständen die Höchstunterstützung der Altpensionäre von 400 *M* jährlich übersteigt. Unter 150 *M* braucht keine Unterstützung zu betragen.

Durch diese Beordnung wird für die Beamten-Witwen, die es nötig haben, praktisch mehr erreicht, wie auf dem Wege der gesetzlichen Gleichstellung.

Die Staatsregierung erklärt, den Anregungen und Anschauungen des Finanzausschusses entsprechen und alle Anträge in wohlwollendster Weise prüfen zu wollen. So ist zu hoffen, daß alle berechtigten Bitten der Beamten-Witwen erfüllt und in Zukunft Beschwerden nicht mehr erhoben werden, da Landtag und Staatsregierung in weitgehendster Weise die Not der Beamten-Witwen zu lindern bereit sind. Es ist dazu eine Petition der Frau Landgerichtsdirektor Claussen aus Lübeck eingegangen.

Der Finanzausschuß stellt den

Antrag:

Die Petition der Beamten-Witwen des Großherzogtums und die Petition der Frau Landgerichtsdirektor Claussen durch die in obigem Bericht wiedergegebene Stellung der Staatsregierung und die darin ausgesprochene Ansicht des Ausschusses für erledigt zu erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

T a n h e n - Heering.



Anlage 135.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe der Ehefrau des Bürgermeisterei-Hilfsboten Adams zu Herrstein um Anstellung ihres Mannes als Zivilstaatsdiener und um Erhöhung ihres Einkommens.

In der Eingabe führt die Bittstellerin an, daß ihr Mann, der seit dem 4. August 1914 im Felde stehe, zuvor 10 Jahre Hilfsbote bei der staatlichen Bürgermeisterei in Herrstein gewesen ist. Als Einkommen bezog er aus dieser Stelle und aus zwei anderen Quellen ein Einkommen von zusammen 1600 M. Die Ehefrau Adams bezieht jetzt für sich und ihre 3 Kinder eine staatliche Unterstützung von 638 M nach den Grundätzen, wie sie vom Staatsministerium aufgestellt worden sind, ferner eine Kriegsunterstützung vom Reich in Höhe von 780 M.

Von der Regierung wird dazu mitgeteilt, daß dem Gesuch bezüglich der Anstellung des Ehemannes der Bittstellerin nicht entsprochen werden könne, weil eine offene Stelle nicht vorhanden sei. Die Angaben der Bittstellerin bezüglich der Unterstützung werden als richtig angegeben bezeichnet und ausgeführt, daß sie in den Jahren 1915 und 1916 aus dem Generalfonds und einer anderen Klasse eine Unterstützung von je 100 M erhalten habe. Dazu wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Bittstellerin neben der Versorgung ihrer 3 Kinder bei erstem guten Willen durch Ausübung einer passenden Tätigkeit sich Nebenerwerb verschaffen könne.

Im Ausschuß kam die Meinung zum Ausdruck, daß durch die Tatsache, nach welcher der Ehemann der Bittstellerin zehn Jahre lang und das ganze Jahr hindurch als Hilfsbote für

eine Entschädigung von 1390 M bei der Bürgermeisterei Herrstein tätig gewesen sei, die Voraussetzung zur Schaffung einer zweiten Botenstelle gegeben erscheine und eine Prüfung des Bittgesuchs nach dieser Richtung am Platze sei. Die Gesamtunterstützung der Bittstellerin im Betrage von 1418 M scheint dem Ausschuß dem früheren Einkommen des Ehemannes zu entsprechen. Die Erschwerung der Lebenshaltung der Bittstellerin, etwa durch Krankheiten in der Familie, könne auch weiterhin durch Zuwendungen aus den mitgeteilten Fonds behoben werden. Die Verweisung der Bittstellerin auf Erzielung eines Nebenerwerbs durch passende Tätigkeit erscheint dem Ausschuß kaum Erfolg versprechend, da sie bei der Versorgung von 3 Kindern und dem in den Mitteilungen der Staatsregierung angeführten nervösen Leiden zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kaum instande sein dürfte. Auch dürfte sich dazu in Herrstein kaum passende Gelegenheit finden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Ehefrau des Bürgermeisterei-Hilfsboten Adams zu Herrstein der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, die dahin gehen soll, ob es nicht angezeigt erscheint, eine zweite Botenstelle bei der Bürgermeisterei Herrstein zu errichten.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 136.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Beamten und Arbeiter der Stationen Wilhelmshaven-Müstringen, betreffend Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß.

Die Petenten ersuchen um Gewährung einer Teuerungszulage in Form eines Zuschusses zur Miete und begründen ihre Bitte mit den sehr hohen Mieten und dem Fehlen von Gartenland zur Selbstversorgung mit Gemüse.

Der Regierungsbevollmächtigte führt aus, daß der Landtag Anträge und Vorlagen, betreffend Schaffung von Teuerungsklassen, wiederholt abgelehnt hat.

Noch während des Krieges hat die Staatsregierung auf Grund des Gesetzes vom 12. Januar 1917 in einzelnen teuren Orten Zulagen über den allgemein geltenden Satz hinaus gegeben. Der Zustand besteht nicht mehr; die Teuerungszulagen sind allerorts die gleichen. Wollte man die Wünsche der Petenten berücksichtigen, so müßte man für die Beamten in Bremen dieselben Zuschüsse leisten.

Die Eingabe ist nach Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten zum Teil übertrieben. — Von den in Wilhelmshaven-Rüstringen beschäftigten Beamten usw. sind 112 verheiratet, von diesen haben 45 eine Dienstwohnung; 38 von denen, die keine Dienstwohnung haben, ist Gartenland zur Verfügung gestellt. In Zukunft kann jeder Beamte und Arbeiter Gemüseland in genügender Größe erhalten, da der Eisenbahnverwaltung größere Flächen Landes in Rüstringen am Bahnkörper zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung ist zur Zeit nicht in der Lage, zu der unterschiedlichen Behandlung der Beamten durch Gewährung von Mietzuschuß zurückzukehren.

Für die Arbeiter und Nichtzivilstaatsdiener bestehen Steuerungsklassen und Mietklassen; Wilhelmshaven und Rüstringen gehören den höchsten Klassen an.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß Steuerungsklassen nicht geschaffen werden sollen und

beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Abgeordneten Behrens und Bull enthielten sich der Abstimmung; es fehlten die Abgeordneten Heitmann und Meyer.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt = Zetel.

Anlage 137.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Lehrerinnen und der jungen Nebenlehrer Rüstringens um Erweiterung der Höchstgrenze der Aufwarkostenentschädigung.

Der Ausschuß erkannte an, daß bei der allgemeinen Teuerung auch die Aufwarkosten gestiegen seien, war aber mit dem Regierungsvertreter der Ansicht, daß eine Änderung des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 20. April 1911 wegen dieses einen Punktes jetzt nicht zu empfehlen sei, da nach dem Kriege vielleicht bald wieder andere Verhältnisse eintreten würden. Hervorgehoben wurde, daß die Teuerungszulage, die für Ledige jetzt 420 M betrage, dazu bestimmt sei, um unter anderen erhöhten Ausgaben auch die höheren Aufwarkosten zu decken. Glaube die Gemeinde dennoch, auf die Wünsche der Petenten

eingehen zu müssen, so biete hierzu vielleicht der § 2 des Lehrerbefoldungsgesetzes eine Handhabe.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Lehrerinnen auf dem Lande die Aufwarkosten vielfach selber besorgten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

O m m e n.

Anlage 138.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Antrag des „Allgemeinen Plattdeutschen Verbandes E. V.“ auf nachdrückliche Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der niederdeutschen Sprache.

Der „Allgemeine Plattdeutsche Verband E. V. (Vorort Berlin)“ beantragt:

I. in den Volksschulen, sowie in den mittleren und höheren Lehranstalten die niederdeutsche Sprache und

die Lehren ihrer Geschichte und Bedeutung als pflichtmäßigen Unterrichtsstoff aufzunehmen,
II. durch Errichtung von Lehrstühlen oder Fassung der Lehraufträge zu bewirken, daß an den Universitäten

künftig Vorlesungen und Übungen über die neu- und mittelniederdeutsche Sprache und Literatur gehalten werden,

III. bei den Prüfungen im Deutschen Kenntnisse über das Niederdeutsche sowohl von den Seminaristen als den Kandidaten des höheren Lehramts zu verlangen.

Der Ausschuß verkennt keineswegs die hohe Bedeutung des Niederdeutschen in sprachlicher, nationaler und kultureller

Sicht, hat aber nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die in dem ersten Teil (I) des Antrages enthaltenen Vorschläge, die hier vorzugsweise in Betracht kommen, sich in absehbarer Zeit verwirklichen lassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die vorliegende Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

O m m e n.

Anlage 139.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition von Landwirten aus der Gemeinde Lohne wegen Wiedereröffnung der Molkerei zu Lohne.

Die Bitte von 89 Landwirten aus der Gemeinde Lohne geht dahin, daß die Molkerei in Lohne, die ihnen am günstigsten liegt, wieder in Betrieb gesetzt werde. Die Petition wurde im Ausschuß in Gegenwart des Regierungsvertreters beraten. Derselbe erklärte über den Hergang und die Gründe, die zur Schließung der Molkerei in Lohne geführt hätten, kurz folgendes: Auf einer Versammlung in Lohne zur Regelung der Milchablieferung aus Lohne, Bokern, Schellohne, Kießel und Hopen an die nächstgelegene Molkerei sei seitens der Lieferanten lebhafteste Klage darüber geführt, daß in der Molkerei Lohne — Besitzer: Schuster, Falkenrott — arge Mißstände herrschten, woraus der Vorsitzende der Landesfettstelle habe schließen müssen, daß die Molkerei Lohne nicht allgemein das erforderliche Vertrauen genosse und daß bei einer veränderten Beordnung der Milchfuhr die ordnungsmäßige und ausreichende Milchablieferung aus den obengedachten Bezirken daher nicht gewährleistet sei. Lohne habe den eigenen Bedarf an Butter nicht decken können, sondern habe von Oldenburg aus beliefert werden müssen. Er habe keineswegs die Schwierigkeit verkannt, die darin läge, daß 2 Molkereien in einer Entfernung von 3—4 km bei einer so geringen Milchzufuhr — die Molkerei in Lohne habe im August vorigen Jahres ca. 1832 Str., die in Broddorf ca. 2481 Str. verarbeitet — existieren müßten, ebensowenig die mißliche Lage bei dem häufigen Personalwechsel infolge Einberufung der Verwalter zum Militär. Deshalb habe er geraten, die Verkaufsverhandlungen der Molkerei zu Lohne an den Besitzer der Molkerei in Broddorf, die schon vorher stattgefunden hätten, wieder aufzunehmen, und habe vorgeschlagen, zur Feststellung des Wertes der Molkerei Lohne eine Kommission zu wählen, in die jeder der beiden Molkereibesitzer zwei Sachverständige, die Landesfettstelle einen Sachverständigen zu bestimmen habe. Damit hätten sich die beiden Kontrahenten einverstanden er-

klärt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder habe den Wert der Molkerei Lohne auf 32 000 M festgesetzt, die Vertreter Schusters aber, die nach seiner Ansicht vorher von Schuster beeinflusst worden seien, hätten nicht zustimmen wollen, ebensowenig Schuster selber, weil ihnen der Preis zu niedrig schien. Nach seiner Ansicht sei aber der Preis hoch genug gewesen und nach dem Scheitern der Verhandlungen habe die Landesfettstelle auf Grund der §§ 14 und 34 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette angeordnet, daß diejenigen Viehhalter aus der Stadt- und Landgemeinde Lohne, die bisher die Milch an die Molkerei in Lohne geliefert hätten, der Broddorfer Molkerei angeschlossen würden.

Von einer Seite im Ausschusse wurde darauf hingewiesen, daß der § 34 der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1916 über Speisefette nicht zu Raum kommen könne, weil nach dem vorliegenden Material keine strafbare Handlung nachgewiesen sei. Kleinere Unregelmäßigkeiten kämen in jedem Geschäft vor und dem Schuster seien auf die Klagen seiner Lieferanten hin entschieden mildernde Umstände zuzubilligen, weil er infolge des Krieges gezwungen gewesen sei, mit unzuverlässigen Kräften in Lohne den Molkereibetrieb zu führen, Mißstände, die übrigens vor Schließung seiner Molkerei schon behoben gewesen wären.

Ob der § 14 der betreffenden Bundesratsverordnung richtig angewandt sei, lasse dieser Teil des Ausschusses dahingestellt, jedenfalls erblicke er in seiner Anwendung eine große Härte gegen Schuster, entscheidend sei aber für ihn, daß die Einwohner von Lohne, die doch selbst am besten entscheiden könnten, welche Molkerei ihnen am günstigsten läge, die Wiederinbetriebsetzung der Molkerei zu Lohne wünschten. Ihrem Wunsche sollte man entgegenkommen; das scheine auch im Hinblick auf die zentrale Lage der Molkerei Lohne bei der

guten Bahnverbindung und den vielen Chaussees, die sich hier schneiden, im Interesse der dortigen Ruhhalter und der Allgemeinheit zu liegen.

Aus diesen Gründen stellten die Abgeordneten Alfs, Behrens, Berding, Driver, v. Friden, Hartong und Heitmann den

Antrag I:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt-Zetel, Tanten-Rodenkirchen, Tanten-Stollhamm und Omnen, sieht nicht klar in der Sache; wenn Lohne von Olden-

burg aus mit Butter hätte beliefert werden müssen, so schein da etwas doch nicht zu stimmen und das Interesse der Allgemeinheit doch nicht beim Betriebe der beiden Molkereien genügend gewahrt zu sein, deshalb beantrage er, die ganze Angelegenheit nochmals zu prüfen, ohne damit von vornherein der Petition ein ungünstiges Geleite mit auf den Weg geben zu wollen, und stellt den

Antrag II:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten Bull, Dannemann, Dörr, Steenbock und Weyand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

v. Friden.

Anlage 140.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition des Vorstandes des Vereins der Holzwärter für das Herzogtum Oldenburg.

Der Verein der Holzwärter ersucht in einer gleichlautenden Bittschrift an das Ministerium und den Landtag, den Holzwärtern allgemein oder, wenn solches als nicht angängig erscheinen sollte, doch den Holzwärtern der größeren Schutzgebiete die Zivilstaatsdienerereignenschaft zu gewähren. Schon im Jahre 1911, kurz vor dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Besoldungsgesetzes, hatte sich der Verein an Ministerium und Landtag gewandt, um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder sowohl durch Wegfall des Tagelohnes und Ersetzung desselben durch angemessene feste Jahresvergütung, als auch durch feste Anstellung der meistbeschäftigten Holzwärter zu erreichen. Dem letztgeäußerten Wunsche glaubte der Landtag seinerzeit nicht Rechnung tragen zu können, da die Holzwärter nur zu einem Teile des Jahres ihre Kraft in den Dienst des Staates stellen und außer ihrer Vergütung vom Staate noch anderweitig mehr oder weniger größeres Einkommen, vor allem aus der Landwirtschaft beziehen; dagegen kam er insoweit den Wünschen der Petenten entgegen, als er die Jahrespauschalsumme für sämtliche Holzwärter, welche nach der früheren Besoldungsordnung 15 000 *M* betrug und nach dem Entwurf zur neuen Besoldungsordnung 16 000 *M* betragen sollte, auf 18 000 *M* und die Höchstsumme der Einzelvergütung von 600 bzw. 640 *M* auf 900 *M* erhöhte.

Die heute zur Berichterstattung stehende Eingabe wurde im Ausschuß wohlwollend aufgenommen; es wurde die Ansicht vertreten, daß das Interesse des Staates es erheische, die Holzwärter, welche bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen seien, in ihrer

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

finanziellen und wirtschaftlichen Lage so zu stellen, daß angemessenen Ansprüchen genügt und erreicht würde, sie in ihrer Stellung dauernd zu erhalten; es müsse aus bewährten Leuten ein gewisser Stamm geschaffen werden, welcher nicht nur sich selbst, sondern möglichst auch seine Nachkommen den staatlichen Interessen dienstbar mache.

Die Staatsregierung, um ihre Stellung zu der Petition befragt, gab durch das Ministerium der Finanzen folgende Erklärung ab:

„Seit den im Jahre 1911 geführten Verhandlungen ist die Lage der Holzwärter nicht nur durch die wesentliche Erhöhung ihres Dienst Einkommens, das in Tage- oder Akfordlohn und einer festen Vergütung besteht, sondern auch dadurch verbessert worden, daß sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1912 die Anwartschaft auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Reichsversicherungsgesetz für Angestellte erhalten haben, und zwar ohne Beitragsleistung.“

Wenn diese Versorgung insbesondere während der Übergangszeit, in der die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte zu gewährenden Renten verhältnismäßig bescheiden sind, auch nicht an die Versorgung der Zivilstaatsdiener heranreicht, so ist sie doch im allgemeinen den Verhältnissen dieser, aus dem Arbeiterstande hervorgehenden Bediensteten angemessen, besonders da sie in Fällen des Bedürfnisses durch außerordentliche Unterstützung ergänzt werden kann. Die Holzwärter sind durchweg nur während

11

